

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Schiedsgerichtsverfahren

I-1/76

des Bezirksverbandes G-H der Freien Demokratischen Partei,

vertreten durch den Bezirksvorstand,

dieser vertreten durch den Bezirksvorsitzenden H aus H,

- Antragsteller -

g e g e n

den Schüler L[1], Mitglied des Kreisverbandes H-S der F.D.P., wohnhaft in H,

im Verfahren vertreten durch G[1] aus B

und K[1] aus H,

- Antragsgegner -

wegen Parteiordnungswidrigkeit

hat die I. Kammer des Bundesschiedsgerichtes der Freien Demokratischen Partei im schriftlichen Verfahren unter Mitwirkung von

Dr. Hans Fuhrmann (Vorsitzender)

Jörg Wenzel (Beisitzer)

Dr. Dieter Brielmaier (Beisitzer)

in der Sitzung vom 10. Juni 1977 in Berlin für Recht erkannt:

Die Berufung des Antragsgegners gegen das (als Beschluß bezeichnete) Urteil des Landesschiedsgerichts des Landesverbandes Niedersachsen der Freien Demokratischen Partei vom 18. Oktober 1976 wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

Das Landesschiedsgericht hat gegen den Antragsgegner wegen Verstoßes gegen die Ordnung der Partei (§ 24 der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der F.D.P.) auf eine Verwarnung erkannt. Gegen diese als Urteil aufzufassende Entscheidung (das Landesschiedsgericht hat nach mündlicher Verhandlung erkannt) hat der Antragsgegner rechtzeitig Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Das Bundesschiedsgericht hat im schriftlichen Verfahren, dem Antragsteller und Antragsgegner zugestimmt haben, Beweis erhoben und entschieden (§ 12 BSO). Die Beweiserhebung hat zu folgenden Feststellungen geführt, die im wesentlichen mit den Feststellungen übereinstimmen, die das Landesschiedsgericht getroffen hat: Der Antragsgegner ist seit 1973 Mitglied der F.D.P. Kurz darauf trat er auch den Deutschen Jungdemokraten (DJD), dem Jugendverband der F.D.P., bei. In der F.D.P. hat er bisher kein Amt. Bei den Jungdemokraten wurde er alsbald nach seinem Eintritt Schülerreferent des Kreisverbandes H-S. 1974 wurde er zum stellvertretenden und am 2. April 1975 zum Vorsitzenden des Kreisverbandes H-S der DJD gewählt.

Als im Jahre 1974 im Großraum H die Fahrpreise für die öffentlichen Verkehrsmittel erhöht werden sollten, wurde von verschiedenen Organisationen eine neue Aktion "Roter Punkt" ins Leben gerufen. Bereits im Jahre 1969 hatte in H eine ähnliche Aktion stattgefunden, die große Unterstützung in der Bevölkerung gefunden hatte. Die Aktion 1974 wurde im wesentlichen von Funktionären der DKP und der ihr nahestehenden Organisationen organisiert, gesteuert und finanziert. Die Veranstaltungen der Aktion wurden regelmäßig von dem hauptamtlichen Funktionär der DKP, M, angemeldet; er verwaltete auch das Spendenkonto der Aktion und trat zumeist jeweils als Eröffnungsredner aller Veranstaltungen auf. Von den fünf Hauptverantwortlichen der Aktion waren K[2] und S hohe Funktionäre der DKP. Von allen an der Aktion beteiligten Gruppen verfügten nur die DKP und einige ihre nahestehenden Organisationen über wesentliche Geldmittel. Außer der DKP und der ihr nahestehenden Organisationen beteiligten sich allerdings auch andere Gruppen an der Aktion. Unter anderem die Jungdemokraten. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes H-S hatte eine Mitwirkung an der Aktion entsprechend dem "Leverkusener Manifest" der Bundesdelegiertenkonferenz der DJD am 19. Februar 1975 beschlossen.

Ziel der Aktion "Roter Punkt" war es, ab 1. April 1975 in H gegen die Tarifierhöhung zu demonstrieren. Sie wollte dadurch eine Solidarisierung mit der Bevölkerung erreichen, um auf diesem Wege die Träger des öffentlichen Nahverkehrs zu veranlassen, den früheren Einheitstarif wieder herzustellen. Unter anderem führte die Aktion am 1. April 1975 eine Protestkundgebung durch. Zu dieser Kundgebung wurde mit Flugblättern geworben, in denen als Veranstalter neben der DKP und neun ihr nahestehenden Organisationen als einziger Jugendverband der im Bundestag vertretenen Parteien die "Deutschen Jungdemokraten Stadt und Land" angeführt waren. Neben den fünf Hauptverantwortlichen wurde darin als Inhaber des Spendenkontos M benannt.

In der ersten Hälfte des Monats März 1975 beschloß der Kreisvorstand des Kreisverbandes H-S der F.D.P., die DJD in Gesprächen darüber zu unterrichten, daß der Kreisvorstand die Teilnahme von F.D.P.-Mitgliedern an der Tätigkeit der Aktion "Roter Punkt" nicht dulden werde und daß sich für die Mitglieder der Partei Konsequenzen ergeben würden, wenn sie gemeinsam mit Kommunisten gegen eine Entscheidung der Verbandsversammlung des Großraums H demonstrierten, die auch von der F.D.P.-Fraktion der Versammlung getragen würde. In der Folgezeit führten die Zeugen V und T (beide Mitglieder des Kreisvorstandes der F.D.P.) am 16. und 17. März 1975 Gespräche mit mehreren Jungdemokraten, zu denen der damalige Kreisvorsitzende der DJD, der Zeuge K[3], und der Antragsgegner gehörten. In diesen Gesprächen wurde der Antragsgegner über den Beschluß des F.D.P.-Kreisvorstandes informiert. Aufgrund dieser Gespräche entschloß sich der Kreisvorstand der Jungdemokraten, die Mitarbeit in der Aktion "Roter Punkt" zunächst ruhen zu lassen und die endgültige Entscheidung über eine weitere Beteiligung an der Aktion einer Mitgliederversammlung zu überlassen. Diese fand am 26. März 1975 statt. Auf ihr kam es erneut zu Gesprächen zwischen der anwesenden Zeugin T und dem Antragsgegner, wobei diese ihn darauf hinwies, daß die Aktion "Roter Punkt" von der DKP gesteuert werde. Der Antragsgegner ließ sich hierdurch jedoch nicht beirren. Er sprach sich im Gegenteil in der Mitgliederversammlung gegen einen Antrag des Kreisvorsitzenden K[3] aus, in dem der Austritt der Jungdemokraten aus der Aktion "Roter Punkt" gefordert wurde und beantragte eine geheime Abstimmung, die zu einer Ablehnung dieses Antrages führte.

Der Antragsgegner nahm an der Eröffnung und an dem anschließenden Demonstrationzug der Aktion am 1. April 1975 durch die Innenstadt teil. Als Repräsentant der Jungdemokraten marschierte er an der Spitze des Zuges mit. Bei der Eröffnung der Demonstration hatte als Vertreter der DJD der Zeuge G[2] gesprochen. Dabei hatte dieser ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er auch als Mitglied der F.D.P. demonstriere. Der Antragsgegner nahm, weiter auch an späteren Demonstrationen teil, die von der Aktion "Roter Punkt" an den folgenden Werktagen durchgeführt wurden und für die ebenfalls mit Flugblättern geworben wurde, in denen stets M als Inhaber des Spendenkontos angeführt war.

In Presse und Rundfunk wurde über die Demonstrationen der Aktion breit berichtet. Dabei wurde die Bevölkerung auch über die Beteiligung der Jungdemokraten und darüber informiert, daß der Antragsgegner als neuer Kreisvorsitzender der Deutschen Jungdemokraten die Aktion "Roter Punkt" unterstützt. Bereits am 21. März 1975 hatte der Landesvorsitzende G[3] in seiner Eigenschaft als Innenminister des Landes Niedersachsen eine Presseinformation herausgegeben, in der darauf hingewiesen wurde, daß die Aktion "Roter Punkt" von der DKP gesteuert werde, die damit versuche, ihre Politik der sogenannten Aktionseinheiten auch in diesem Fall durchzusetzen.

Da die Aktion "Roter Punkt" nicht den erwarteten Erfolg hatte und von der Bevölkerung nicht unterstützt wurde, beschloß der Kreisvorstand der Jungdemokraten am 14. April 1975 die Teilnahme an der Aktion ruhen zu lassen. Am 23. April 1975 beschloß die Mitgliederversammlung der Jungdemokraten, aus der Aktion "Roter Punkt" auszutreten.

2. Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der Verfahrensbeteiligten, sowie auf den schriftlichen Bekundungen der Zeugen T, G[3], G[2], K[3], L[2] und I und auf den vom Bundesschiedsgericht zur Kenntnis genommenen Urkunden (Flugblätter der Aktion "Roter Punkt" und Zeitungsausschnitte - Beilage zum Antrag auf Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens).

Der Antragsgegner bestreitet, daß die Aktion "Roter Punkt" von der DKP gesteuert worden sei und behauptet, daß er von der Pressemitteilung des Innenministeriums vom 21. März 1975 erst nach dem 1. April 1975 aus der Presse Kenntnis erlangt habe. Im übrigen habe er den Inhalt dieser Mitteilung nicht geglaubt. Seine Mitarbeit in der Aktion "Roter Punkt" habe den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Jungdemokraten entsprochen und sei von diesen gedeckt gewesen. Von dem Inhalt der Rede des Zeugen G[2] auf der Eröffnung der Demonstrationsveranstaltung am 1. April 1975 habe er keine Kenntnis gehabt.

Daß die Aktion "Roter Punkt" von der DKP gesteuert worden ist, ergibt sich zur Überzeugung des Bundesschiedsgerichtes aus den Bekundungen des Zeugen G[3]. Sie werden durch Tatsachen gestützt, die sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Flugblättern ergeben. Danach sind auf ihnen als Hauptverantwortliche neben F[1], F[2] und K[4] die DKP-Funktionäre K[2] und S angeführt. Als Inhaber des Spendenkontos tritt jeweils M in Erscheinung.

Dieser Feststellung stehen die Bekundungen der Zeugen I, K[3] und G[2] nicht entgegen. Sie geben zu, daß ihnen mindestens aus den Flugblättern die an der Aktion teilnehmenden Organisationen und die Hauptverantwortlichen bekannt waren. Dann aber war für sie - ebenso wie für den Antragsgegner - klar erkennbar, wer einen entscheidenden Einfluß auf die Aktion hatte. Aus den Erklärungen der Zeugen I, K[3] und G[2] ergibt sich keineswegs das Gegenteil, allenfalls die Tatsache, daß diese Zeugen sich - ebenso wenig wie der Antragsgegner - bemüßigt gefühlt haben, aus den erkennbaren Tatsachen die entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen. Wie aus den Aussagen der Zeugen K[3] und I weiter hervorgeht, kannte der Antragsgegner die Flugblätter und wußte daher auch, welche Organisationen an der Aktion "Roter Punkt" teilnahmen und welche Funktionen innerhalb der Aktion hauptamtliche Funktionäre der DKP ausübten. Daß er von der Existenz der Pressemitteilung des Innenministeriums vom 21. März 1975 erst nach dem 1. April 1975 erfahren haben will, erscheint dem Bundesschiedsgericht wenig glaubhaft, zumal er sie aus der Presse erfahren haben will, die in der Regel nicht verspätet Nachrichten veröffentlicht. Dieser Behauptung brauchte das Bundesschiedsgericht jedoch nicht weiter nachzugehen, weil die Zeugin T dem Antragsgegner die in Betracht kommenden Tatsachen am 26. März 1975, also vor der Demonstration, mitgeteilt hat. Unter diesen Umständen hält das Bundesschiedsgericht es für eine unwahre Schutzbehauptung des Antragsgegners, wenn er in Abrede stellt, die entscheidende Rolle der DKP und der ihr nahestehenden Organisationen innerhalb der Aktion nicht gekannt zu haben. So politisch naiv kann der Antragsgegner nicht gewesen sein, zumal er schon längere Zeit führende Funktionen innerhalb der Jungdemokraten ausgeübt hatte. Nachdem ihm die Zeugin T im einzelnen mitgeteilt hatte, welche Auffassung der Kreisverband der F.D.P. über die Rolle der DKP in der Aktion "Roter Punkt" vertrat, hat er nach Überzeugung des Bundesschiedsgerichtes mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Aktion von der DKP gesteuert wurde und das auch bei seiner weiteren Mitarbeit in der Aktion billigend in Kauf genommen.

Das Bundesschiedsgericht glaubt dem Antragsgegner ferner nicht, wenn er bestreitet, die Rede des Zeugen G[2] bei der Eröffnung der Demonstrationsveranstaltung am 1. April 1975 gehört zu haben. Der Zeuge G[2] redete in seiner Eigenschaft als Repräsentant der Deutschen Jungdemokraten. Auch der Antragsgegner nahm an der Eröffnungsveranstaltung in dieser Eigenschaft teil. Es wäre lebensfremd, wenn der Antragsgegner gerade dieser, ihn besonders angehenden Rede keine Aufmerksamkeit geschenkt hätte.

3. Das Landesschiedsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, daß der Antragsgegner mit seinem Verhalten einen Verstoß gegen § 24 der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der F.D.P. begangen hat. Ob er damit gegen die Ordnung der Partei verstoßen hat, kann dahinstehen. Jedenfalls hat der Antragsgegner mit seiner Mitarbeit in der Aktion "Roter Punkt", insbesondere durch seine Teilnahme an führender Stelle innerhalb des Demonstrationenzuges vom 1. April 1975 und der späteren Demonstrationen, gemeinsame Sache mit der DKP gemacht und dadurch erheblich gegen die Grundsätze der Freien Demokratischen Partei verstoßen. § 1 Abs. 1 der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen verlangen, daß die F.D.P. nur Personen in ihren Reihen vereinigt, die totalitäre und diktatorische Bestrebungen ablehnen und bei dem Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom soziales Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen.

Diesem tragenden Grundsatz jeder politischen Arbeit der F.D.P. hat der Antragsgegner grob zuwidergehandelt. Denn diesem Grundsatz widerspricht es erheblich, wenn er in einer Organisation mitarbeitet, die von der DKP gesteuert wird, einer Partei, welche die Schaffung eines totalitären und diktatorischen Staatssystems, die Herrschaft einer Klasse und die Abschaffung eines demokratischen Rechtsstaates anstrebt. Daß dies die Ziele der DKP sind, ist allgemein bekannt und wird im übrigen durch die Verwirklichung dieser Parteiziele in den Staaten des von den kommunistischen Bruderparteien beherrschten Ostblocks bewiesen. Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, daß er seine Zusammenarbeit nur bei der Aktion "Roter Punkt" und damit nur bei einer einzelnen Sachfrage angestrebt hat, in der es um Inhalte ging, die zwar der Meinung der F.D.P.-Fraktion in der Verbandsversammlung des Großraums H widersprachen, nicht aber den Grundsätzen der F.D.P. Der Antragsgegner verkennt bei seiner Betrachtungsweise, daß die punktuelle Zusammenarbeit mit demokratischen Parteienverbänden und politisch interessierten Personen zu den parteitaktischen Zielen der kommunistischen Parteien gehören, die stets "die Volksfrontpolitik" als Mittel zum Erreichen politischer Macht im Staate eingesetzt haben. Jede Zusammenarbeit mit der DKP fördert daher deren Bestrebungen zur Abschaffung der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland und verstößt mithin erheblich gegen die Grundsätze der F.D.P., die sich deren Erhaltung zum Ziele gesetzt hat. Jede Zusammenarbeit mit der DKP oder einer von ihr maßgeblich beherrschten Organisation stellt eine Unterstützung dieser Partei dar, die das Bundesschiedsgericht bereits in seinem Beschluß vom 25. März 1975 gegen Z als unvereinbar mit den Grundsätzen der Partei bezeichnet hat. Das Verbot der Zusammenarbeit mit rechts- und linksradikalen Organisationen, die derartige Ziel verfolgen, schließt selbstverständlich nicht aus, daß die Organe der Partei oder einzelne Mitglieder inhaltsgleiche Sachaussagen wie diese Organisationen machen können, wenn sie sie für politisch erforderlich halten; verboten ist nur ein Zusammenwirken mit diesen Organisationen.

4. Der Antragsgegner hat nicht nur fahrlässig, wie das Landesschiedsgericht angenommen hat, sondern bedingt vorsätzlich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Er wußte, welche Organisationen an der Aktion "Roter Punkt" mitwirkten, kannte ihre führenden Funktionäre und rechnete mit der Möglichkeit, daß die Aktion maßgeblich von der DKP und der ihr nahestehenden Organisationen unterwandert war, ja daß sie von ihr gesteuert wurde. Wenn er gleichwohl unter diesen Voraussetzungen bewußt an den Demonstrationen dieser Aktion an führender Stelle teilnahm, handelte er bedingt vorsätzlich. Zweifelhaft könnte allenfalls sein, ob der Antragsgegner sich bei dieser Handlungsweise bewußt war, gegen die Grundsätze der Partei zu verstoßen, zumal er sich in

Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Deutschen Jungdemokraten wußte, deren Mitglieder häufig gleichzeitig die Mitgliedschaft in der F.D.P. besitzen. Dieser Irrtum ist jedoch ein Subsumptionsirrtum, der als Verbotsirrtum ein vorsätzliches Handeln nicht ausschließt und der ihm vorzuwerfen ist. Ihm war rechtzeitig bekannt geworden, daß der Kreisvorstand der F.D.P. in Hannover jede Mitwirkung von Mitgliedern der Partei an der Aktion "Roter Punkt" als einen schwerwiegenden Verstoß ansieht, der Konsequenzen nach sich ziehen muß.

Wer unter diesen Umständen einer solchen Warnung zuwiderhandelt, geht bewußt das Risiko ein, gegen die Satzung zu verstoßen; er handelt deshalb schuldhaft. Im übrigen hätte der Antragsgegner bei Anwendung genügender Sorgfalt unschwer der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes Nieder-sachsen der F.D.P. entnehmen können, daß eine Zusammenarbeit mit totalitären Parteien den Grundsätzen dieser Partei widerspricht. Ob ihm auch bewußt war, durch sein Verhalten der F.D.P. einen Schaden zuzufügen, ist rechtlich ohne Bedeutung. Weder bei dem Ausschlußtatbestand des § 5 Abs. 2 noch bei dem Tatbestand der Parteiordnungswidrigkeit des § 24 Abs. 1 der Landessatzung muß das vorwerfbare Verhalten sich auch auf das Zufügen des Schadens erstrecken. Bei diesem Begriff handelt es sich um eine objektive Bedingung der Ahndung eines ordnungswidrigen Verhaltens.

5. Vergeblich beruft sich der Antragsgegner auf eine entsprechende Anwendung des übergesetzlichen oder entschuldigenden Notstandes nach §§ 34, 35 StGB. Einen Pflichtenwiderstreit bei Mitgliedschaften in verschiedenen Parteien oder Verbänden hat nichts mit den Rechtsgütern zu tun, die von diesen Vorschriften geschützt werden. Sind die Mitgliedspflichten zweier Verbände nicht miteinander zu vereinbaren, so kann der gegebenenfalls durch sie entstehende Konflikt ohne weiteres dadurch beseitigt werden, daß eine Mitgliedschaft aufgegeben wird. Ob für den Antragsgegner aus seiner Mitgliedschaft in den Deutschen Jungdemokraten Pflichten entstanden sind, die mit seinen Pflichten als Mitglied der F.D.P. nicht vereinbar sind, ist deshalb für das Bundesschiedsgericht ohne Bedeutung. Wenn der Antragsgegner meint, daß für ihn ein solcher unlösbarer Pflichtenwiderstreit entstanden ist, muß er sich entscheiden, ob er der F.D.P. oder den Deutschen Jungdemokraten angehören will.

6. Im Fall der Mitwirkung des Antragsgegners an den Demonstrationen der Aktion "Roter Punkt" ist der F.D.P. ein Schaden entstanden. Bei dem Begriff des Schadens handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den das Bundesschiedsgericht zu würdigen hat. Dieser Schaden braucht nicht meßbar zu sein. Er ist daher nicht etwa dadurch zu erweisen, daß die Partei bei einer Wahl Verluste hinzunehmen hat. Hierbei wäre nämlich schon der kausale Verlauf in den wenigsten Fällen mit überzeugender Sicherheit nachzuweisen. Denn infolge der vielen unbekanntenen Einflüsse (vgl. z.B.: Fernsehen, Presse, Wahlkampfleistung anderer Mitglieder) auf das Wahlergebnis ist in der Regel nicht feststellbar, ob ein bestimmtes Ereignis oder ein bestimmtes Verhalten eines Parteimitgliedes auf die Wahlen so entscheidend eingewirkt hat, daß dadurch ihr Ergebnis verändert worden ist. Der Schadensbegriff ist vielmehr im weiteren Sinne zu verstehen. Unter ihn fallen nicht nur Verluste bei Wahlen, sondern jeder Nachteil, der es der Partei erschwert, ihre satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Schaden entsteht der Partei deshalb auch dann, wenn ihr Ansehen in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird oder in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, daß sie nicht mehr unter allen Umständen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 21 Abs. 2

GG) wahren wird. Denn dadurch mindern sich ihre Chancen, sich im demokratischen Spiel der Kräfte zu behaupten.

Durch seine Zusammenarbeit mit der DKP in der Aktion "Roter Punkt" hat der Antragsgegner den Eindruck erweckt, daß es in der F.D.P. Mitglieder gibt, die gemeinsame Sache mit einer Partei machen wollen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staates zugunsten eines Staatssystems ändern will, das gerade in der deutschen Bevölkerung auf völlige Ablehnung stößt. Dadurch kann die F.D.P. den Ruf der Unzuverlässigkeit erhalten, wodurch ihre Wahlchancen in erheblichem Maße vermindert werden. Die Mitwirkung des Antragsgegners in führender Position bei den einzelnen Demonstrationen der Aktion "Roter Punkt" ist in der Presse öffentlich bekannt gemacht worden. Mindestens dadurch ist der Schaden für die Partei eingetreten.

7. Bei der Frage, welche Maßnahme gegen den Antragsgegner zu verhängen ist, ist das Bundesschiedsgericht nach §§ 14 BSO, 331 StPO an das Verschlechterungsverbot gebunden. Gegen ihn kann daher nur auf die mildeste Maßnahme erkannt werden, die § 24 der Landessatzung vorsieht. Die Verhängung dieser Maßnahme ist jedoch auch geboten, um den vorsätzlichen Verstoß des Antragsgegners gegen die Grundsätze der Partei wenigstens annähernd angemessen zu ahnden. Bei einer so milden Maßnahme kann sich der Antragsgegner nicht darauf berufen, daß der Kreisvorstand H-S der F.D.P. nur gegen ihn ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet hat. Immerhin war er einer der führenden Kräfte, die innerhalb der Deutschen Jungdemokraten Kreisverband H-S auf einer Zusammenarbeit mit der DKP innerhalb der Aktion "Roter Punkt" hingearbeitet haben.

Er hat sich als stellvertretender Kreisvorsitzender dafür eingesetzt und damit entscheidend daran mitgewirkt, daß die Mitgliederversammlung der DJD am 26. März 1975 entgegen den Warnungen des Kreisvorstandes der F.D.P. den Antrag ihres eigenen Kreisvorsitzenden auf Abbruch der Beziehungen zur Aktion "Roter Punkt" abgelehnt hat. Er ist als Repräsentant der Jungdemokraten an der Spitze des Demonstrationenzuges am 1. April 1975 Seite an Seite mit hohen Funktionären der DKP mitmarschiert. Wer so handelt, kann ohne Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Mitglieder (BGHZ 47, 381, 386; BGH NJW 1954, 953; NJW 1960, 2142) anders behandelt werden als Mitglieder, die nicht in diesem Maße eine satzungsfeindliche Aktivität entfaltet haben. Es ist dem Antragsgegner zwar zuzugeben, daß die Nichteinleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen das Parteimitglied G[2] wenig verständlich erscheint, zumal dieser auf der Demonstrationsveranstaltung am 1. April 1975 als offizieller Redner der Deutschen Jungdemokraten aufgetreten ist und ausdrücklich seine F.D.P.-Mitgliedschaft hervorgehoben hat. Das Bundesschiedsgericht hat jedoch davon abgesehen, im einzelnen aufzuklären, warum der Antragsteller nicht auch gegen dieses Parteimitglied vorgegangen ist. Selbst wenn hierfür keine sachlich vertretbaren Gründe vorgelegen haben, kann das nicht dazu führen, daß das satzungsfeindliche Verhalten des Antragsgegners völlig ungeahndet bleibt. Mit der Verhängung einer Verwarnung ist das Landesschiedsgericht ohnehin an der unteren Grenze einer angemessenen Ahndung des ordnungswidrigen Verhaltens des Antragsgegners geblieben. Auch bei Berücksichtigung seines jugendlichen Alters, seiner noch geringen politischen Erfahrung und seines mangelnden Überblicks über die politische Gefährlichkeit seines Tuns, ist bei einem solchen Verhalten, wie es der Antragsgegner an den Tag gelegt hat, die Verhängung einer Verwarnung kaum das geeignete Mittel, um eine Beachtung der Satzungsbestimmungen innerhalb der Partei sicherzustellen und Schaden von ihr abzuwenden.

Die Verhängung der gegen den Antragsgegner erkannten Maßnahme ist deshalb auch dann nicht unbillig, wenn die Partei nicht in allen gleichliegenden Fällen Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet hat.

8. Das Bundesschiedsgericht hat nach § 21 Abs. 2 BSO davon abgesehen, dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil er als Oberschüler zu deren Übernahme nicht in der Lage ist.